

# RS Vwgh 2001/4/24 98/21/0290

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs2;

AVG §66 Abs4;

## Rechtssatz

Durch § 66 Abs. 4 AVG soll gesichert werden, dass ein im Stadium der Berufung befindliches Verfahren möglichst auch zu einer Berufungsentscheidung in der Sache führt und die Verweisung des Verfahrens in ein von der Unterinstanz zu besorgendes Stadium daher nur ausnahmsweise möglich sein soll.

Sachverhaltsermittlungen können nur dann eine Voraussetzung für die Behebung des Bescheides gemäß§ 66 Abs. 2 AVG sein, wenn diese Erhebungen tatsächlich notwendig sind und wenn zu ihrer Vornahme die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

## Schlagworte

Anwendungsbereich des AVG §66 Abs4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998210290.X01

## Im RIS seit

20.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)